

2042 004 ¹⁶

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 56/65

URTEIL

Verkündet am
9. November 1967
Schorm
Justizengestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch den Bundesminister für Verteidigung,
dieser vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung IV
in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den M/Sgt James W. B [REDACTED] , AS 6390 - 834,
[REDACTED] E-Falcon Court, Mc Guire - Air Force Base,
New Jersey/USA,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte
I. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED]
in Bad K [REDACTED] , Dr. Karl-
A [REDACTED] -Straße [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 28. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 30. November 1959 stieß auf der Hunsrückhöhenstraße bei Kappel ein Kraftfahrzeug der Bundeswehr auf den am Straßenrand abgestellten Personenkraftwagen des Klägers auf. Bei dem Unfall wurde der Kläger verletzt, sein Fahrzeug völlig zerstört. Der Kläger macht nunmehr Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte geltend.

Er hat Ersatz eines Sachschadens in Höhe von 7.655,80 DM, nämlich 7.024 DM für das zerstörte Kraftfahrzeug sowie 631,80 DM für den Verlust einer Armband-

uhr, einer Uniform und eines Regenmantels nebst Zinsen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt. Mit Urteil vom 17. Oktober 1962 hat das Landgericht den Anspruch auf Ersatz des Sachschadens in Anwendung von § 7 StVG und den Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes nach § 839 BGB, Art. 34 GG je zu 4/5, mithin den Sachschaden bis zu 6.124,64 DM, darunter den Fahrzeugschaden bis zu 5.619,20 DM, dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und hinsichtlich des weiteren 1/5 die Klage einschließlich der verlangten Zinsen aus diesem 1/5 abgewiesen. Ferner hat es die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, dem Kläger auch allen weiteren Unfallschaden zu 4/5 zu ersetzen, soweit seine Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen seien. In dem sich an das Urteil anschließenden Bettragsverfahren war unter den Parteien unstreitig, daß der Kläger am 24. Februar 1960, also vor Einreichung seiner Klage, auf den Fahrzeugschaden von seiner Kaskoversicherung, der "B[REDACTED]-Insurance Co Ltd" mit dem Sitz in Holland, eine Zahlung von 1.200 Dollar erhalten hat. Dies war der Beklagten durch den die Versicherungsgeellschaft vertretenden Rechtsanwalt Dr. S[REDACTED] mit dem Hinweis, der Kläger habe seine Schadensersatzansprüche gegen den Bund an die Versicherungsgesellschaft abgetreten, mit Schreiben vom 2. Mai 1962 mitgeteilt worden. Die Beklagte berief sich nunmehr während des Bettragsverfahrens auf einen Übergang der Klageforderung an die "B[REDACTED]" auf Grund einer Abtretungserklärung des Klägers oder doch der Vorschrift des § 67 des deutschen Versicherungsvertragsgesetzes. Der Kläger trug demgegenüber vor, seine Schadensersatzansprüche seien von ihm nicht abgetreten worden, auch seiner Meinung nach nicht kraft § 67 VVG auf die "B[REDACTED]" übergegangen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



da nach seinem Wissen sich sein Versicherungsverhältnis nach amerikanischem Recht gerichtet habe, dieses aber einen der Zahlung des Versicherers entsprechenden Übergang einer Schadensersatzforderung des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger an den Versicherer nicht vorsehe, sondern eine Zahlung des Versicherers als eine dem Schädiger nicht zugute kommende Gegenleistung für die Prämienzahlungen ansehe.

Im Betragsverfahren hat der Kläger seinen Kraftwagen mit 7.872 DM (Zeitwert des Wagens), Armbanduhr, Uniform und Regenmantel mit 628 DM bewertet und hiervon $4/5 = 6.800$ DM sowie 189,60 DM für ein von ihm eingeholtes ärztliches Gutachten, je mit Zinsen, und zwar in der Form verlangt, daß er in erster Linie Zahlung an sich, ferner für den Fall, daß die Beklagte damit gehört werden könnte und nachweisen sollte, daß ein teilweiser Forderungsübergang vom Kläger auf die Versicherungsgesellschaft stattgefunden habe, die Hinterlegung von 2.910 DM nebst Zinsen oder doch die Zahlung von 3.889,60 DM nebst Zinsen an sich und den sich dann ergebenden Differenzbetrag zum vollen von der Beklagten an den Kläger und dessen Versicherer zu leistenden Schadensersatz nach Abzug berechtigter Aufrechnungsforderungen der Beklagten begehrte. Ferner hat der Kläger als Schmerzensgeld 12.000 DM (= 80 v.H. des von ihm für angemessen gehaltenen Betrages von 15.000 DM) verlangt.

In einem Teilurteil sprach das Landgericht dem Kläger einen Schmerzensgeldteilbetrag von 2.400 DM (= $4/5$ von 3.000 DM), ferner für den Verlust von Armbanduhr, Uniform und Regenmantel unter Berücksichtigung von seitens der Beklagten zur Aufrechnung gestellten Beträgen weitere 602,83 DM sowie Zinsen zu.

In seinem Schlußurteil vom 10. April 1963 billigte sodann das Landgericht dem Kläger unter Abweisung des weitergehenden Klagebegehrens ein Restschmerzensgeld von 4.000 DM (= 4/5 von 5.000 DM) sowie für den noch allein offenstehenden Kraftfahrzeugschaden 4.557,80 DM nebst Zinsen zu. Es nahm hierbei einen Zeitwert des Wagens von 5.747,20 DM an, setzte hiervon 50 DM als Wert des Schrottfahrzeugs ab und kürzte den verbleibenden Betrag von 5.697,20 DM um die 20 v.H., die der Kläger nach dem Grundurteil selbst zu tragen habe.

Mit der Berufung hat die Beklagte in erster Linie beantragt, die Klage insoweit abzuweisen, als dem Kläger mehr als 4.554,56 DM - nämlich 4.000 DM Schmerzensgeld, und ursprünglicher Kraftfahrzeugschaden von 5.697,20 DM abzüglich der von der Versicherungsgesellschaft am 24. Februar 1960 gezahlten 1.200 Dollar (= 5.004 DM) = 693,20 DM, diese um 20 v.H. gekürzt auf 554,56 DM - nebst Zinsen hieraus zuerkannt worden sind und in Höhe des dem Kläger am 18. Januar 1964 überwiesenen Betrages von 4.554,56 DM die Hauptsache für erledigt zu erklären. Hilfsweise hat sie darum gebeten, das landgerichtliche Schlußurteil dahin abzuändern, daß die Beklagte 4.003,24 DM (das ist der Unterschiedsbetrag zwischen der landgerichtlichen Urteilssumme und den gezahlten 4.554,56 DM) nebst Zinsen für den Kläger und die "B[REDACTED]"-Versicherung zu hinterlegen habe. Nachdem der Kläger sich in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht hatte vertreten lassen, hat das Oberlandesgericht in einer als Teilversäumnis- und Endurteil bezeichneten Entscheidung das landgerichtliche Urteil dahin abgeändert: Die Beklagte habe an den Kläger über das landgerichtliche Teilurteil vom 10. April 1963 hinaus weitere 4.003,24 DM

nebst Zinsen zu zahlen; in Höhe von 4.554,56 DM nebst Zinsen sei der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt; mit der weitergehenden Klage werde der Kläger abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision hat die Beklagte beantragt, unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils auf die Berufung der Beklagten das landgerichtliche Urteil insoweit abzuändern, als das Berufungsgericht auf Zahlung von 4.003,24 DM nebst Zinsen erkannt habe.

Der Kläger hat sich in der Revisionsverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht vertreten lassen.

Die Beklagte hat darum gebeten, ihrem Revisionsantrag durch ein Versäumnisurteil stattzugeben.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält es zwar seitens des in der Berufungsverhandlung säumigen Klägers und Berufungsbeklagten für zugestanden, daß ein Schadensersatzanspruch des Klägers gemäß der auf das Versicherungsverhältnis zwischen ihm und der "E[REDACTED]" anwendbaren Vorschrift des § 67 VVG oder doch auf Grund einer Abtretungserklärung des Klägers auf die Versicherungsgesellschaft übergegangen sei; es meint jedoch, ein solcher Übergang könne nicht berücksichtigt werden, da das landgerichtliche Urteil vom 17. Oktober 1962 mit bindender Wirkung die Sachbefugnis des Klägers zur Geltendmachung der einge-

klagten Ersatzansprüche festgestellt habe. Dieser letzteren, für den Rechtsstreit entscheidenden Erwägung ist zuzustimmen.

a) Die Frage, ob nach § 67 VVG ein mit der Ersatzleistung des Versicherers eintretender Forderungsübergang auf diesen stattgefunden hat, gehört zur Entscheidung über den Grund des Anspruchs. Von ihr hängt der Bestand des Anspruchs mit ab. Erst wenn sie zugunsten der Klagepartei zu bejahen ist, kann rechtssystematisch eine Vorabentscheidung nach § 304 ZPO ergehen. Die Frage ist daher an sich im Verfahren über den Grund des Anspruchs zu prüfen und im Grundurteil zu erledigen. Allerdings hat die Rechtsprechung zugelassen, daß gewisse Fragen, auch die der Sachbefugnis der Klagepartei, im Verfahren über den Grund nicht in allen Einzelheiten geprüft werden. Das ist aber nur zulässig, wenn feststeht oder mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, es werde sich im Verfahren über die Höhe des Anspruchs ein Betrag zugunsten der Klagepartei ergeben. Im vorliegenden Fall ist nun die Frage, ob und inwieweit ein Forderungsübergang nach § 67 VVG stattgefunden hat, vom Erstgericht, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht dem Betragsverfahren überlassen worden. Die Frage hat sich dem Erstgericht gar nicht stellen können, weil ihm bei der Fällung seines Grundurteils von einer Kaskoversicherung des Klägers und von einer Leistung der Versicherungsgesellschaft nichts bekannt war. Das gleiche gilt hinsichtlich einer Abtretung des Klägers. Das Erstgericht hat vielmehr nur an den gesetzlichen Übergang einer Schadensersatzforderung des Klägers an öffentlich-rechtliche Versicherungsträger gedacht und einem solchen Übergang bei der Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten zum Ersatz der weiteren Schäden Rechnung getragen.

Mit Rücksicht darauf ist das vom Erstgericht erlassene Grundurteil dahin zu lesen, als ob die Frage eines Forderungsübergangs vom Kläger auf die "B[REDACTED]" verneint worden sei. Das bedeutet: Die Beklagte, der dies, wie im angefochtenen Urteil dargelegt, auf Grund ihrer Kenntnis der Dinge im Verfahren über den Grund möglich gewesen ist, kann sich im Betragsverfahren infolge der dem Grundurteil zukommenden Bindungswirkung nicht mehr auf einen aus einem Forderungsübergang folgenden Mangel der Sachbefugnis des Klägers berufen.

b) Diese Überlegung schließt zugleich weiter aus, daß die Beklagte mit Erfolg geltend machen kann, im Umfang der Leistung der "B[REDACTED]" sei ein Schaden des Klägers beseitigt und eine Vorteilsausgleichung eingetreten. Die Revision greift diesen Vortrag der Beklagten mit der Ausführung auf, im gegenwärtigen Fall gehöre die Vorteilsausgleichung zum Betragsverfahren, die Kaskoversicherung sei eine Schadensminderung, die auf dem Wege der Vorteilsausgleichung zu berücksichtigen sei. Hat ein Dritter den dem Geschädigten zugefügten Schaden beseitigt, so bestehen, wie es Palandt in seinem Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 26. Aufl. unter Vorbemerkungen vor § 249 Anm. 7 c zusammengestellt hat, drei Möglichkeiten für die Beurteilung der Schadensersatzpflicht: a) die Leistung des Dritten hat überhaupt keinen Einfluß auf die Schadensersatzpflicht des Schädigers; b) der Schadensersatzanspruch bleibt bestehen, geht aber auf den Dritten über oder der Dritte kann wenigstens die Abtretung des Anspruchs verlangen; c) die Leistung des Dritten befreit den Schädiger, der Schadensersatzanspruch geht unter. Vertragliche Ansprüche des Geschädigten, die durch das Schadensereignis ausgelöst werden, sind in der

Regel dem Schädiger auf seine Schadensersatzpflicht nicht gutzubringen, da sie ihn im allgemeinen nichts angehen. Die Regelung des § 67 VVG geht nun dahin, daß eine Leistung des Versicherers, die dieser vertragsgemäß zur Beseitigung des Schadens erbringt, zu einem Übergang des Schadensersatzanspruchs auf den Versicherer führt. Die Leistungen sind also nicht auf die Forderungen des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger anzurechnen, sondern lassen die Forderung fortbestehen, leiten sie aber auf den zahlenden Versicherer über. Diese Regelung dient nicht der Entlastung des Schädigers, sondern berührt nur die Aktivlegitimation des ihm Gegenüberstehenden. Nichts anderes gilt, wenn der Kläger im Hinblick auf eine ihm von der "B[REDACTED]" geleistete Zahlung im entsprechenden Umfang seine Schadensersatzforderung gegen die Beklagte an die Versicherungsgesellschaft abgetreten hätte.

Das hat zur Folge: Die Beklagte zieht, wenn sie im Hinblick auf eine Zahlung der "B[REDACTED]" an den Kläger in Verbindung mit § 67 VVG oder einer Abtretungserklärung des Klägers auf den Eintritt einer Vorteilsausgleichung und einer Schadensminderung bei dem Kläger verweist, notwendig zugleich die Sachbefugnis des Klägers in Zweifel. Eine solche Verlagerung des Schadens muß aber, wie bereits das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, außer Betracht bleiben; denn angesichts des rechtskräftigen Grundurteils des Erstgerichts steht fest, daß der Kläger in den im Urteil gezogenen Grenzen berechtigt ist, Ersatz seiner Schäden zu verlangen. Der Vortrag der Beklagten läuft nach allem nur auf den unzulässigen Versuch hinaus, die Bindungswirkung des Grundurteils zu umgehen. Bemerkt sei nur: Die Regelung des § 67 VVG wird von dem Gedanken getragen, eine Doppelzahlung des Schä-

digers zu vermeiden. Wenn die Beklagte hier doppelt zahlen müßte, so hat sie dies ihrer eigenen Prozeßführung zuzuschreiben.

c) Erfolglos bleibt auch die Erwägung der Revision, die dahin geht: Das Grundurteil habe von dem im Grundverfahren auf 7.024 DM bezifferten Fahrzeugschaden einen Betrag bis zu 5.619,20 DM dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; dieser Betrag sei aber im Höheverfahren überschritten worden, nicht nur, wenn man auf den vom Kläger jetzt mit 7.872 DM berechneten Schaden an dem Kraftfahrzeug abhebe, sondern auch, wenn man auf den vom Erstgericht mit 5.747,20 DM bzw. 5.697,20 DM errechneten Wert abstelle. Demgegenüber bleibt nämlich zuungunsten der Beklagten bestehen: Das Landgericht hat von vornherein den Zeitwert des Kraftwagens niedriger als der Kläger selbst veranschlagt und ist demgemäß von einem niedrigeren Schaden ausgegangen. Wenn es sodann von dem für seine weitere Berechnung maßgebenden Betrag von 5.697,20 DM die Summe von 20 v.H. abgezogen hat, die der Kläger nach dem Grundurteil selbst zu tragen habe, und wenn es demgemäß dem Kläger als zu ersetzenden Kraftfahrzeugschaden lediglich 4.557,80 DM zuerkannt hat, so braucht erst hinsichtlich dieses Betrages ein Forderungsübergang nach § 67 VVG auf den Versicherer in Betracht gezogen zu werden. Das Grundurteil erklärt aber den Kläger bis zu dem Betrage von 5.619,20 DM für sachbefugt. Das hat das Oberlandesgericht ebenfalls zutreffend erkannt.

d) Die Frage, ob die Beklagte sich auf einen Urteilsmißbrauch des Klägers (§ 826 BGB) berufen kann, wird von der Revision nicht angeschnitten, dies mit Recht, weil es der Beklagten nicht weiterhelfen würde. Das ergeben

die nachstehenden Erwägungen, bei denen davon ausgegangen werden soll, daß es, um sie anzustellen, einer darauf gerichteten Rüge in der Revisionsbegründung nicht bedürfe.

Wie das Berufungsgericht feststellt, war die Beklagte vor Erlaß des Grundurteils über die Zahlung der Versicherungsgesellschaft und einen von dieser behaupteten Forderungsübergang auf die "B [REDACTED]" im Bilde, also imstande, dies mit dem Ziel der (teilweisen) Klagabweisung als Prozeßstoff einzuführen. Sie kann also nicht das Opfer einer Täuschung durch den Kläger geworden sein. Darüber hinaus bleibt zuungunsten der Beklagten zu bedenken, was zugleich die Annahme besonderer, von der sich auf § 826 BGB berufenden Partei zu beweisenden Umstände (LM BGB § 826 Fa Nr. 10) ausschließt, deren Vorliegen die Ausnutzung eines Urteils als sittenwidrig erscheinen lassen könnte: Gegenüber dem Vortrag der Beklagten, die "B [REDACTED]" habe dem Kläger auf seine Schäden eine Zahlung von 1.200 Dollar geleistet, dementsprechend habe gemäß § 67 VVG ein Forderungsübergang auf die Versicherung stattgefunden, hat der Kläger vorgetragen, seinem Wissen nach habe sein Versicherungsverhältnis amerikanischem Recht unterstanden, dieses kenne aber keinen Forderungsübergang, sondern betrachte die Zahlung des Versicherers als Gegenleistung für die Prämienzahlungen. Der Versicherungsvertrag ist nach der insoweit unwiderlegt gebliebenen Behauptung des Klägers weder bei ihm nach seiner beruflichen Versetzung in die Vereinigten Staaten, noch bei der Versicherungsgesellschaft aufzufinden. Die Beklagte hat nichts vorgetragen, was dartun könnte, daß der Kläger nicht in gutem Glauben einen gesetzlichen Forderungsübergang für nicht eingetreten hielt. Was den

von der Beklagten behaupteten vertraglichen Forderungsübergang anlangt, so hat sich die Beklagte zunächst auf eine Mitteilung des die "B[REDACTED]"-Gesellschaft vertretenden Rechtsanwalts Dr. S[REDACTED] berufen, wonach der Kläger seine Schadensersatzansprüche an die Gesellschaft abgetreten habe, sodann darauf, Rechtsanwalt Dr. S[REDACTED] habe auf ihre Rückfrage eine Stellungnahme der "B[REDACTED]" dahin übermittelt, es bedürfe einer Abtretung der Ansprüche nicht, da diese gemäß § 67 VVG übergegangen seien. Schließlich hat die Beklagte vorgetragen, es ergebe sich aus dem Versicherungsvertrag, ob der Forderungsübergang vertraglich erfolgt sei oder nicht. Damit liegt nahe und ist von der Beklagten nicht ausgeräumt, daß, wenn überhaupt, eine Abtretung der Ansprüche nur als Bestandteil eines eine Vielzahl von Bedingungen enthaltenden Vertragswerkes vereinbart und von dem Kläger nicht in ihrer Tragweite erkannt worden ist. Wenn dieser unter den gegebenen Umständen weitere Nachforschungen nach dem fehlenden Vertragstext unterläßt und sein ihm urteilsmäßig zugesprochenes Recht geltend macht, so liegt darin kein Tatbestand, der die Ausnutzung des Urteils als sittenwidrig erscheinen läßt. Dabei ist zu bedenken, daß ein solcher Tatbestand nur ausnahmsweise angenommen werden kann, nämlich dann, wenn es nach den gesamten Umständen in besonders hohem Maße unbillig und geradezu unerträglich wäre, die Ausnutzung eines unrichtigen Urteils zuzulassen und am Grundsatz der Rechtskraft festzuhalten (vgl. BGHZ 26, 391, 398).

Mithin ist die Revision, und zwar durch Urteil, nicht durch Versäumnisurteil (Urteil vom 14. Juli 1967 - V ZR 112/64 -), mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla